



Meldeblatt Terrainveränderungen

Kanton Zürich
Baudirektion
Fachstelle Bodenschutz
Tel. +41 43 259 32 78
zh.ch/bodenschutz

Reichen Sie dieses Formular zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde ein, wenn ausserhalb Bauzonen zur Aufwertung von Böden Ober- und Unterboden oder ggf. Untergrund auf einer **Gesamtfläche von mehr als 500 m²** aufgetragen wird. Dem Baugesuch beizulegen sind:

- Situationsplan mit der Fläche der Terrainveränderung
- Geländeschnitte
- Höhenangaben vor und nach Bodenauftrag
- Angaben zu künftigen Schichtmächtigkeiten des Ober- und Unterbodens und ggf. des Untergrunds

Grössere Terrainveränderungen mit einer **Gesamtfläche von mehr als 5000 m²** sind umfassender auszuweisen gemäss Kapitel 3 der «Richtlinien für Bodenrekultivierungen» des Kantons Zürich (zh.ch/bodenaufwertung).

Wir empfehlen für deren Planung den Beizug einer bodenkundlichen Fachperson (z. B. bodenkundliche Baubegleiter, Liste unter www.soil.ch); für die Bauausführung ist dies obligatorisch.

Bauvorhaben

PLZ, Ort

Kataster-Nummer(n)

Strasse, Flurname

Angaben zur Terrainveränderung

Ist der Bodenaufbau am Ort der Terrainveränderung durch menschliche Eingriffe verändert? Wenn ja, durch welche?

Zweck der geplanten Terrainveränderung (Problem, Massnahmen, Ziel)

Grösse der Fläche und Kubaturen

Fläche	Zufuhr und Auftrag von		Abtrag und Wiederauftrag vor Ort* von	
	m ²		m ³ fest	m ³ fest
		Oberboden	m ³ fest	Oberboden
		Unterboden	m ³ fest	Unterboden
		Untergrund	m ³ fest	

*Soll z. B. zugeführter Unterboden aufgetragen werden, so ist vorgängig der Oberboden vor Ort abzutragen und nach Auftrag des zugeführten Unterbodens wieder aufzutragen

Herkunft und Qualität von zuzuführendem Boden

PLZ, Ort	Kataster-Nr.	Kubatur	Chemische Belastung (siehe Seite 2)	
		m ³ fest	unbelastet	schwach belastet
		m ³ fest	unbelastet	schwach belastet
		m ³ fest	unbelastet	schwach belastet
		m ³ fest	unbelastet	schwach belastet

Angaben müssen spätestens für die Abnahme nach Bodenauftrag vorliegen. Mit dem Formular «Deklaration Bodenqualität» (Formular unter www.boden.zh.ch/br) kann sich der Abnehmer von abgetragenen Boden dessen Eigenschaften – u. a., dass es sich um chemisch unbelasteten Boden handelt – durch den Abgeber deklarieren lassen.

Bemerkungen

Bauherrschaft/Vertretung

Name, Firma

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen

Was gilt als Boden?

Als Boden gilt ausschliesslich die oberste, unversiegelte Erdschicht, die den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient. Bei natürlich gewachsenen Böden entspricht dies dem Ober- und Unterboden, d. h. der obersten durchschnittlich 100 cm mächtigen Erdschicht (bei Mittelland-Böden). Untergrundmaterial (z. B. Moräne, Schotter) gilt nicht als Boden.



Oberboden

Direkt an die Oberfläche grenzt der Oberboden an. Er wird auch «Humus», «Kulturerde» oder in der Fachsprache «A-Horizont» genannt. Oberböden sind in der Regel ca. 25 cm mächtig, dunkel gefärbt, mit Humus (Gesamtheit der abgestorbenen organischen Substanz) angereichert, intensiv belebt, stark durchwurzelt, locker und krümelig.

Unterboden

Die unter dem Oberboden liegende Bodenschicht wird als Unterboden bezeichnet. Mitunter wird sie auch «Roterde», «Stockerde», «2. Stich» oder in der Fachsprache «B-Horizont» genannt. Unterboden ist meist bräunlich sowie heller gefärbt, schwächer durchwurzelt und weniger belebt als Oberboden.

Untergrund, zählt nicht zum Boden

Unter dem Unterboden liegende Schichten werden als Untergrund, «Muttergestein» oder in der Fachsprache als «C-Horizont» bezeichnet und bestehen aus kaum oder nicht verwittertem Locker- und Festgestein.

Geeignete Standorte für Terrainveränderungen

Primär geeignet sind Standorte mit Böden, deren Aufbau bzw. Schichtung durch menschliche Eingriffe verändert ist (bekannte, möglicherweise geeignete Standorte siehe «**Hinweiskarte für anthropogene Böden**» unter www.maps.zh.ch), wie:

- frühere, unbefriedigende Rekultivierungen und Terrainveränderungen
- degradierte organische Böden (infolge Entwässerung und Torfsackung verschlechterte Böden)

Nicht in Frage kommen Terrainveränderungen i. d. R. an Standorten mit natürlich gewachsenen, in ihrem Aufbau unveränderten Böden, wie:

- Standorte mit natürlicherweise nassen, steinreichen oder flachgründigen Böden
- natürliche Senken-, Mulden- oder Hanglagen

Welche Terrainveränderungen sind bewilligungsfähig?

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu Terrainveränderungen: zh.ch/bodenauwertung

Der vorgesehene Standort muss geeignet sein (siehe oben). Zudem muss ein zonenkonformer Nutzen, auf Landwirtschaftsflächen eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung, resultieren. Dies wird häufig dadurch erreicht, indem durch Auftrag von andernorts abgetragenem und geeignetem Boden die pflanzennutzbare Gründigkeit – also der Raum, welcher den Pflanzenwurzeln für die Aufnahme von Nährstoffen und Wasser zur Verfügung steht – massgeblich vergrössert wird oder indem dadurch der Wasserhaushalt von vernässten Böden verbessert wird.

Chemische Belastungen

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu belasteten Böden und Bodenverschiebungen und eine Liste mit Fachpersonen: zh.ch/bodenverschiebung

Boden kann mit Schadstoffen – wie Schwermetallen oder organische Verbindungen – chemisch belastet sein. Die Schaffung neuer Bodenbelastungen durch Verschleppung von belastetem abgetragenem Boden ist verboten. Deshalb ist bei Verwertungen von zugeführtem Boden die Belastungssituation am Abtragsort zu klären. Liegen für den Abtragsort Hinweise auf chemische Belastungen vor, so muss aufgrund von Messwerten über eine gesetzeskonforme Verwertung entschieden werden. Soll schwach belasteter Boden verwertet werden, so muss für den Ort der Terrainveränderung eine mindestens gleich hohe Belastung nachgewiesen werden. Belastungsabklärungen sind Sache von Fachpersonen.

Hinweise auf Schadstoffbelastungen können dem «**Prüfperimeter für Bodenverschiebungen**» (unter www.maps.zh.ch) entnommen werden.

Liegt die Fläche, aus der abgetragener Boden zugeführt werden soll, nicht im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und liegen auch sonst keine Hinweise (individuelle Kenntnisse) auf Bodenbelastungen vor, so kann angenommen werden, dass der Boden unbelastet ist.